



HOME OFFICE

Durch das aktuelle Homeoffice-Gesetzespaket werden zahlreiche neue Regeln für das Arbeiten im Homeoffice geschaffen.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist Homeoffice zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Der Arbeitnehmer hat keinen Rechtsanspruch und der Arbeitgeber kann Homeoffice nicht einseitig anordnen. Wenn Homeoffice vereinbart wurde, ist dieses in der Wohnung des Arbeitnehmers zu leisten.

Der steuerliche Teil des Gesetzespakets sieht insbesondere die **Pflicht der Unternehmen** vor, die **Anzahl der Homeoffice-Tage am Lohnkonto und am steuerlichen Jahreslohnzettel (L16)** zu erfassen, unabhängig davon, ob regelmäßig oder auch nur tageweise von zu Hause (im „Homeoffice“) aus gearbeitet wird.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer für Zeiträume ab 01.01.2021 eine **abgabenfreie Homeoffice-Pauschale bis zu € 3,00 täglich für maximal 100 Homeoffice-Tage im Kalenderjahr** (maximal € 300,00) bezahlen. Dabei sind nur jene Tage als „Homeoffice-Tage“ zu zählen, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wird (nicht also „Mischtage“, an denen teils Homeoffice und teils Arbeitsleistungen im Betrieb, Außendienst oder Dienstreisen erfolgen). Die Befreiung des Homeoffice-Pauschales gilt unter den genannten Voraussetzungen bezüglich aller Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, DB, DZ und Kommunalsteuer).

Beachten Sie bitte, dass die Pflicht zur Erfassung der Homeoffice-Tage unabhängig davon besteht, ob Sie von der Möglichkeit der Auszahlung einer abgabenfreien Homeoffice-Pauschale Gebrauch machen oder nicht. Die Pflicht zur Angabe der Homeoffice-Tageszahl hat nämlich vor allem den Zweck, dass das Finanzamt die steuerliche Berechtigung von Arbeitnehmern zur Geltendmachung von allfälligen Homeoffice-Kosten in der Arbeitnehmerveranlagung (z.B. für ergonomisch geeignetes Mobiliar) überprüfen kann. Weiters kann der Arbeitnehmer eine nicht bzw. nicht vollständig ausgezahlte Homeoffice-Pauschale für Zeiträume ab 01.01.2021 beim Finanzamt (Arbeitnehmerveranlagung) geltend machen.

Das Homeoffice-Paket wurde bereits beschlossen, hinsichtlich der Auslegung sind jedoch laufend Änderungen bzw. Klarstellungen möglich.

Falls Sie Homeoffice mit Arbeitnehmern vereinbart haben oder vereinbaren wollen, ersuchen wir Sie, sich diesbezüglich mit uns in Verbindung zu setzen.